

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 10 (1892)

Heft: 189

Anhang: Handelsübereinkommen zwischen der Schweiz und Frankreich vom 23 Juli 1892

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Handelsübereinkommen

zwischen

der Schweiz und Frankreich.

(Vom 23. Juli 1892.)

Uebersetzung des französischen Originaltextes.

Der schweizerische Bundesrath

und

der Präsident der französischen Republik,

in gleicher Weise von dem Wunsche erfüllt, die Bande der Freundschaft, die beide Völker verbinden, zu erhalten und die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern zu erleichtern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Uebereinkommen zu treffen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der schweizerische Bundesrath:

Herrn **Karl Eduard Lardy**, Doktor der Rechte, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Regierung der französischen Republik, und
Herrn **Conrad Cramer-Frey**, Mitglied des schweizerischen Nationalrathes;

Der Präsident der französischen Republik:

Herrn **Alexander Ribot**, Abgeordneten, Minister des Auswärtigen, und
Herrn **Jules Roche**, Abgeordneten, Minister des Handels und der Industrie;
die, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1.

Die Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation, die direkt von schweizerischem Gebiete eingeführt werden, sollen in Frankreich, mit Einschluss von Algerien, den durch den Minimaltarif festgesetzten Zöllen unterworfen sein. Diese Zölle werden unter den im Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1892 vorgesehenen Bedingungen, auch in den Kolonien, den französischen Besitzungen und den hinterindischen Protektoratsländern zur Anwendung kommen.

Im Falle dass einer der Zölle des Minimaltarifes erhöht werden sollte, kann der neue Zoll auf die Produkte schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation erst zwölf Monate nach erfolgter Anzeige an die schweizerische Regierung angewendet werden.

Artikel 2.

Die Gegenstände französischen Ursprungs oder französischer Fabrikation, die direkt von französischem Gebiete eingeführt werden, sollen in der Schweiz den niedrigsten Zöllen unterworfen werden.

Im Falle dass einer der Zölle des schweizerischen Tarifes erhöht werden sollte, kann der neue Zoll auf die Produkte französischen Ursprungs oder französischer Fabrikation erst zwölf Monate nach erfolgter Anzeige an die französische Regierung angewendet werden.

Artikel 3.

Die schweizerische Regierung verpflichtet sich, den Erzeugnissen der Landschaft Gex die Vortheile der Bestimmungen zu gewähren, die in dem als Beilage A dem vorliegenden Uebereinkommen beigefügten Reglemente enthalten sind.

Artikel 4.

Als direkt eingeführt gelten auch die Waaren schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation, die auf ausländischen, die Schweiz berührenden Eisenbahnen nach Frankreich versandt werden, sofern in diesem Falle die Eisenbahnwagen oder die Colli, die diese Waaren enthalten, von dem schweizerischen Zollamte verschlossen oder verbleit sind, die Vorleschlösser oder Bleie bei der Ankunft in Frankreich unversehrt befunden werden, und die Beförderung nach den, zwischen den beiden Regierungen für den internationalen Eisenbahndienst vereinbarten Normen stattfindet.

Die Waaren französischen Ursprungs oder französischer Fabrikation geniessen unter den nämlichen Bedingungen bei der Einfuhr in die Schweiz ganz die gleiche Behandlung.

Artikel 5.

Wenn eine der beiden Regierungen es als nöthig erachtet, eine neue Verbrauchssteuer oder eine Zuschlagstaxe für einen Gegenstand einheimischer

Erzeugung oder Fabrikation einzuführen, so kann der gleichartige ausländische Gegenstand bei der Einfuhr sofort mit einer Gebühr oder einer Zuschlagstaxe im gleichen Betrage belegt werden.

Im Falle der Aufhebung oder Ermässigung der vorerwähnten Steuern und Lasten sind die Zuschlagsgebühren aufzuheben oder im Verhältniss zu ermässigen.

Sofern jedoch eine Ueberwachung oder sonstige administrative Massnahme gegenüber den betreffenden Erzeugnissen und Fabrikaten besteht, sind, im Falle der Aufhebung, die direkten oder indirekten Lasten, die den einheimischen Fabrikanten aus jener Ueberwachung erwachsen, durch eine gleichwerthige Zuschlagstaxe auf den Produkten des anderen Staates auszugleichen.

Die bei der Ausfuhr französischer oder schweizerischer Erzeugnisse bewilligten Rückzölle sollen genau nur die inneren Verbrauchssteuern repräsentiren, die auf den genannten Erzeugnissen oder auf den zu ihrer Herstellung verwendeten Stoffen lasten.

Artikel 6.

Waaren jeder Art, die aus einem der beiden Länder herstammen und in das andere eingeführt werden, dürfen keinen höheren Verbrauchssteuern unterworfen werden, als wie sie die gleichartigen Waaren einheimischer Produktion treffen oder noch treffen können. Jedoch sollen die Einfuhrgebühren um so viel erhöht werden dürfen, als die durch das Verbrauchssteuersystem den einheimischen Produzenten verursachten Kosten betragen.

Artikel 7.

Die Regierung der Eidgenossenschaft gibt die Zusicherung, dass die französischen Erzeugnisse von den Kantons- oder Gemeindebehörden in keinem Falle mit anderen oder höheren Okroi- oder Verbrauchssteuern belegt werden, als wie sie die Landeserzeugnisse treffen. Ihrerseits gibt die französische Regierung die Zusicherung, dass die schweizerischen Produkte von Seite der Departements- oder Gemeindebehörden in keinem Falle mit anderen oder höheren Okroi- oder Verbrauchssteuern belastet werden, als wie sie die Landeserzeugnisse treffen.

Artikel 8.

Die beiden Regierungen behalten sich das Recht vor, die Produkte, zu deren Herstellung oder Fabrikation Alkohol verwendet wird, mit einer Gebühr zu belasten, welche der auf den verwendeten Alkohol entfallenden inneren Verbrauchssteuer gleichkommt.

Artikel 9.

Goldschmied- und Bijouterieartikel aus Gold, Silber, Platin oder anderen edlen Metallen sollen bei der Einfuhr von einem der beiden Länder ins andere dem für die gleichartigen Waaren einheimischer Fabrikation geltenden Kontrollverfahren unterliegen, und vorkommendenfalls nach den nämlichen Grundsätzen, wie diese, die Stempel- und Garantiegebühren bezahlen.

Die für die Kontrolle und Stempelung der oben bezeichneten Gegenstände gegenwärtig in Bellegarde und Pontarlier bestehenden besonderen Bureaux werden während der Dauer des vorliegenden Uebereinkommens forbestehen bleiben.

Man ist einverstanden, dass die Gold- und Silberartikel auch in unfertigem Zustande kontrollirt, und dass die rohen oder ausgearbeiteten Uhrenschalen mit einer verbürgten Submission, die für die Wiederausfuhr garantirt, den französischen Verifikationsbureaux zugesendet werden können.

Artikel 10.

Die aus der Schweiz in Frankreich eingeführten Waaren nicht schweizerischen Ursprungs dürfen nicht mit höheren Zuschlagstaxen belegt werden, als wie sie gegenüber den gleichartigen Waaren in Anwendung kommen, die aus irgend einem anderen europäischen Lande auf anderem Wege als direkt unter französischer Flagge in Frankreich eingeführt werden.

Artikel 11.

Die Importeure schweizerischer oder französischer Waaren sollen gegenseitig von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, entbunden sein. Sofern jedoch einer der Nachbarstaaten Frankreichs oder der Schweiz mit einem der vertragschliessenden Theile nicht durch die Klausel der meistbegünstigten Nation gebunden ist, darf die Vorweisung von Ursprungszeugnissen ausnahmsweise verlangt werden. In diesem Falle sollen genannte

Zeugnisse entweder durch den Vorstand des Ausfuhrzollbureau, durch die in den Versandorten wohnenden Konsuln oder Konsularagenten des Landes, in das die Einfuhr stattfindet, oder durch einen Ortsbeamten ausgestellt werden. Die Ausstellung und das Visum der Ursprungszeugnisse hat unentgeltlich zu geschehen.

Die genannten Zeugnisse sind stempelfrei.

Artikel 12.

Anstände betreffend die Beschaffenheit, die Gattung, die Klasse, den Ursprung oder den Werth der eingeführten Waaren werden gemäss den im Bestimmungslände in Kraft bestehenden allgemeinen Gesetzesvorschriften erledigt.

Artikel 13.

Die Deklarationen müssen alle für die Verzollung erforderlichen Angaben enthalten, also ausser der Natur, Gattung, Beschaffenheit, Herkunft und Bestimmung der Waare je nach Umständen auch Gewicht, Zahl, Mass oder Werth derselben angeben.

Wenn es in Folge ausnahmsweiser Verhältnisse dem Deklaranten nicht möglich ist, die zu verzollende Quantität zu bezeichnen, so kann ihm das Zollamt gestatten, das Gewicht, das Mass oder die Anzahl auf seine Kosten in einem vom Zollante bezeichneten oder genehmigten Lokal zu ermitteln, worauf er die ausführliche Deklaration der Waare innerhalb der von der Gesetzgebung eines jeden Landes bestimmten Fristen anzufertigen hat.

Artikel 14.

In Bezug auf die nach dem Nettogewichte zu verzollenden Waaren hat der Deklarant, wenn er wünscht, dass das wirkliche Nettogewicht zu Grunde gelegt werde, dieses Gewicht in seiner Deklaration anzugeben. Geschieht dies nicht, so findet die Verzollung nach dem Bruttogewichte unter Abzug der gesetzlichen Tara statt.

Artikel 15.

Es ist vereinbart, dass die durch vorliegendes Uebereinkommen festgesetzten Zollsätze auf Grund von Havarien oder irgend welcher Verschlechterung der Waaren keinerlei Ermässigung erleiden sollen.

Artikel 16.

Die durch einen der beiden Staaten durchgeführten Waaren jeder Art sind gegenseitig von jedem Durchfuhrzolle befreit.

Die Durchfuhr nachgeahmter Gegenstände ist untersagt; diejenige von Schiesspulver, von Explosiv- und Sprengstoffen, von Kriegswaffen und Schiessbedarf kann ebenfalls untersagt oder von besonderen Bewilligungen abhängig gemacht werden.

Die Gleichbehandlung mit der meistbegünstigten Nation wird gegenseitig jedem der beiden Länder für Alles, was die Durchfuhr betrifft, zugesichert.

Artikel 17.

Die französischen Handelsreisenden, die für Rechnung eines französischen Hauses die Schweiz bereisen, und umgekehrt die schweizerischen Handelsreisenden, die für Rechnung eines schweizerischen Hauses Frankreich bereisen, können gegen Vorweisung einer Legitimationskarte nach dem unter Lit. B der vorliegenden Uebereinkunft beigefügten Muster, oder auf den einfachen Ausweis ihrer Identität hin, für den Bedarf ihrer Industrie Einkäufe machen und, mit oder ohne Muster, aber ohne Waaren mitzuführen, Bestellungen aufnehmen. Sie haben jedoch kein Recht auf irgend eine Begünstigung, welche die Staatsangehörigen nicht geniessen. Es ist ferner vereinbart, dass, falls in einem der beiden Länder für die einheimischen und fremden Handelsreisenden eine Patenttaxe errichtet wird, die Handelsreisenden dieses Landes im anderen Lande einer gleichen Gebühr unterworfen werden können.

Artikel 18.

Eingangszollpflichtige Gegenstände, die als Muster dienen und von Reisenden französischer Häuser in die Schweiz oder von Reisenden schweizerischer Häuser in Frankreich eingeführt werden, sollen beiderseits, unter den Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Rückfuhr in ein Niederlagshaus erforderlichen Zollformalitäten, vorübergehend zollfrei zugelassen werden. Diese Formalitäten sollen in der Schweiz und in Frankreich die gleichen sein. Sie werden gemäss der diesem Uebereinkommen unter Lit. C beigefügten Erklärung näher bestimmt werden.

Artikel 19.

Jeder der beiden vertragschliessenden Staaten verpflichtet sich, dem anderen jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Ermässigung in den Einfuhr- oder Ausfuhrzolltarifen einzuräumen, die einer dritten Macht zugestanden werden könnten. Die beiden Staaten verpflichten sich ferner, gegen einander keinerlei Verbote oder zeitweilige Einschränkungen der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr in Kraft zu setzen, die nicht gleichzeitig auf die anderen Nationen Anwendung finden, Ausnahmen vorbehalten, die aus sanitärischen Gründen, zur Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen oder der Zerstörung von Ernten, sowie mit Rücksicht auf Kriegereignisse, zur Nothwendigkeit würden. Die beiden Regierungen verpflichten sich jedoch, die Ausfuhr von Steinkohlen weder zu verbieten, noch dieselbe mit einem Zolle zu belegen.

Artikel 20.

Die Bestimmungen des vorliegenden Uebereinkommens sind auf Algerien anwendbar. Immerhin können die Vortheile dieser Bestimmungen nur auf die Waaren schweizerischen Ursprungs Anwendung finden, die im Transit durch Frankreich in jene Besetzung eingeführt werden.

Unabhängig von der Begünstigung, die im Artikel 1 des vorliegenden Uebereinkommens enthalten ist, sollen der Handel und die Industrie der Schweiz in den französischen Kolonien und Besitzungen auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Artikel 21.

Die Bestimmungen des vorliegenden Uebereinkommens finden auf Waaren keine Anwendung, die im einen oder anderen der beiden Länder jetzt oder in Zukunft den Gegenstand von Staatsmonopolen bilden.

Artikel 22.

Das vorliegende Uebereinkommen tritt unmittelbar nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden und spätestens am 1. Januar 1893 in Kraft. Es bleibt vollziehbar bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, an dem der eine oder andere der vertragschliessenden Theile es gekündigt haben wird.

Artikel 23.

Das vorliegende Uebereinkommen soll ratifizirt, und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Paris ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten das vorliegende Uebereinkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Paris, am 23. Juli 1892.

(L. S.) (gez.) Lardy.
(L. S.) (gez.) A. Ribot.

(L. S.) (gez.) C. Cramer-Frey.
(L. S.) (gez.) Jules Roche.

Beilage A.

Reglement betreffend die Landschaft Gex.

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichtet sich, den Erzeugnissen der Landschaft Gex, neben den in dem Handelsübereinkommen vom heutigen Tage besonders bezeichneten Vortheilen, folgende Erleichterungen zu gewähren:

Artikel 1.

Die längs der Grenze der Landschaft Gex bestehenden eidgenössischen Zollämter werden ausser den schon durch das Gesetz vom Eingangszolle befreiten Gegenständen auch die in diesem Artikel erwähnten Erzeugnisse frei von jedem eidgenössischen Eingangszolle zulassen, nämlich:

- 1) Gerberinde und Lohkuchen;
- 2) Brennholz, roh, gespalten, gesägt oder in Reiswellen, sowie Holzkohle;
- 3) Bauholz mit der Rinde oder ins Geviert behauen, Bretter, Leisten und Rebstecken;
- 4) Gras und Buchenlaub, sowie anderes Laub zur Viehfütterung oder Streue, Maulbeerbaumblätter und Riedstreu, Heu und Stroh;
- 5) Gewöhnliche junge Bäume und Sträucher zur Obst- oder Waldkultur;
- 6) Gemeine Abfälle aus dem Thier- und Pflanzenreiche, wie Dünger, nicht chemisch bereiteter, Sägespähne, Kleie; nicht aber Abfälle von Tabakblättern und andere, zu einem besonderen Gewerbe dienliche;
- 7) Getreide in Garben;
- 8) Reps in Garben;
- 9) Hanf und Flachs, roh oder gebrochen;
- 10) Medicinalpflanzen;
- 11) Knochen, Hörner und Talg;
- 12) Steine, rohe, behauene, mit dem Meissel ausgehauene oder mit dem Kronhammer behauene;
- 13) Dachziegel und Backsteine;
- 14) Kalk aller Art;
- 15) Lehm, Töpferthon, Huppererde, Schlacken;
- 16) Korbwaaren und gemeine Siebe für die Landwirtschaft.

Artikel 2.

Die genannten Zollämter werden ebenfalls die nachbezeichneten Erzeugnisse aus der Landschaft Gex frei von jedem eidgenössischen Eingangszolle zulassen:

- 1) Frische Gemüse und Gartengewächse;
- 2) Frisches Obst;
- 3) Kartoffeln;
- 4) Brod;
- 5) Lebendes oder getödtetes Geflügel;
- 6) Frische Eier;
- 7) Milch;
- 8) Frische Butter;
- 9) Honig.

Die in diesem Artikel bezeichneten Erzeugnisse werden nur dann zollfrei zugelassen, wenn sie im Marktverkehr eingebracht werden. Dieselben sollen daher durch die Feilbietenden selber, sei es in Traglasten, sei es auf Karren oder Handwagen, in die Schweiz getragen oder geführt werden.

Das Gewicht jeder Einfuhr der genannten Erzeugnisse darf fünf metrische Zentner nicht übersteigen; für frische Butter jedoch wird das zulässige Maximum jeder zollfreien Einfuhr auf fünf Kilogramm festgesetzt.

Man ist im Uebrigen einverstanden, dass die zur Versorgung des Marktes in Genf bestimmten Lebensmittel keinerlei Verbot bei der Ausfuhr aus der Landschaft Gex unterworfen werden dürfen.

Artikel 3.

Die hiernach verzeichneten Produkte sollen bei der Einfuhr über die Grenzen der Kantone Waadt und Genf zollfrei zugelassen werden¹⁾:

	Mengen in metr. Ztr. brutto	
1) Wein { weisser	bis auf 3500	
{ rother	500	
2) Bier und Obstwein	300	
3) Käse jeder Art	2500	
4) Rohe Häute	700	
5) Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle, gegerbte, auch gefärbt	200	
6) Grobes Leder	600	
7) Werkzeuge für die Landwirtschaft und für Zeugschmiede	200	
8) Packkisten aus Holz	600	
9) Kunstschlerarbeiten, Möbel und Schreinerarbeiten	100	
10) Fässer, Zimmerwerk	200	
11) Marmor von Thoiry, roh, oder in gesägten, polirten oder nicht polirten Platten	500	
12) Gemeine Töpferwaaren	3000	
13) Grobe Eisenwaaren, mit Ausschluss der Schlosserwaaren	200	
14) Kleider und Weisswäsche	50	

¹⁾ Im alten Reglement waren folgende Quantitäten festgesetzt:

	Metr. Ztr.
1) Weisser Wein	bis auf 2000
2) Bier und Obstwein	300
3) Käse jeder Art	1500
4) Rohe Häute	400
5) Gegerbte Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle	100
6) Grobes Leder	400
7) Werkzeuge für die Landwirtschaft und für Zeugschmiede	200
8) Packkisten aus Holz	300
9) Kunstschlerarbeiten, Möbel, Fässer, Zimmerwerk und Schreinerarbeiten	100
10) Marmor von Thoiry, roh, oder in gesägten, polirten oder nicht polirten Platten	500
11) Gemeine Töpferwaaren	2500
12) Grobe Eisenwaaren, mit Ausschluss der Schlosserwaaren	200
13) Kleider und Weisswäsche	50

Artikel 4.

Die Gerbereien der Landschaft Gex dürfen jährlich, frei vom eidgenössischen Ausgangszolle, bis auf tausend¹⁾ rohe (behaarte) Ochsen- oder Kuhhäute und bis auf achttausend²⁾ rohe Kalb-, Schaf- oder Ziegenfelle über die Grenzen der Kantone Waadt und Genf ausführen.

Ausserdem werden für die nach der Landschaft Gex bestimmten Waaren sämtliche Zölle bei der Ausfuhr aus der Schweiz, die im schweizerischen Tarife auf 20 Rappen per 100 kg festgesetzt sind, auf 10 Rappen per 100 kg ermässigt.

Artikel 5.

Weder von Vieh, noch von Gegenständen aller Art, die von Bewohnern der Landschaft Gex in Savoyen gekauft und über schweizerisches Gebiet heimgeführt werden, soll irgend ein Durchfuhrzoll erhoben werden.

Die Schweiz behält sich jedoch in Bezug auf diese Durchfuhr die erforderlichen Kontrol- und Polizeimassnahmen, sowie die Befugnis vor, bei Viehseuchen die Durchfuhr oder die Einfuhr des Viehes gänzlich zu untersagen. Die Gebühren für die sanitärische Untersuchung werden für das durchgeführte Vieh auf die Hälfte herabgesetzt.

Artikel 6.

Die Einfuhr der vom Eingangszoll befreiten Waaren darf bei allen an der Grenze der Kantone Waadt und Genf gelegenen Zollämtern und Zollbezugs-posten stattfinden; dabei sind die Zollstrassen einzuhalten und die Gegenstände bei den genannten Zollämtern oder Zollbezugsstellen anzumelden.

Die in Artikel 3 bezeichneten, sowie die gemäss Artikel 4 zollfrei auszuführenden Waaren dürfen nur über die Zollämter Grand-Sacconex, Meyrin, Crassier, Chavannes, Sauvigny und Chaney ein- oder ausgeführt werden.

Die eidgenössische Zollverwaltung wird für die in den Artikeln 3 und 4 hievorigen bezeichneten Waaren Freikarten ausstellen, die vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres Gültigkeit haben, jedoch nur bis zum Belaufe der durch die genannten Artikel festgesetzten Quantitäten.

Die in den fünf vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen finden auf alle Einwohner der Landschaft Gex, ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Anwendung, unter Beobachtung der Aufsichts- und Kontrollmassregeln, wie Ursprungszeugnisse etc., welche die eidgenössische Zollverwaltung für nöthig erachtet, um sich über die Herkunft der eingeführten Waaren Gewissheit zu verschaffen. Die im Artikel 3 aufgezählten Erzeugnisse sollen stets von Ursprungszeugnissen der Unterpräfektur von Gex begleitet sein.

Artikel 7.

In der Schweiz zugeschnittene Kleider, die nach der Landschaft Gex gesundt werden, um dort genäht zu werden, können aus der Schweiz zollfrei ausgeführt und frei von dem auf fertige Kleider gelegten Einfuhrzolle wieder in die Schweiz eingeführt werden. Die Ein- und Ausfuhr dieser Gegenstände kann nur über die Zollstätten Meyrin, Sacconex und Vireloup erfolgen.

Die eidgenössische Zollverwaltung behält sich die Ausübung einer Kontrolle durch Büchlein vor, die den Personen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, zuzustellen und von ihnen bei den eidgenössischen Zollämtern vorzuweisen sind.

Die in der Landschaft Gex wohnenden Arbeiter, die sich nach der Schweiz an ihre Arbeit begeben, sollen für ihre Werkzeuge von jedem Zolle befreit sein. Zu diesem Zwecke werden ihnen durch die eidgenössische Zollverwaltung Büchlein zugestellt werden.

Artikel 8.

Es wird vereinbart, dass das Grenzbureau Les Fourgs, im Doubs-Departement, wie bisher Käse, Uhren, Musikdosen, Uhrenmacherwerkzeuge und Uhrenbestandtheile, sowohl zur Durchfuhr als zur Einfuhr in Frankreich, wird abfertigen können.

Artikel 9.

Diese Bestimmungen werden zu gleicher Zeit wie das Handelsübereinkommen vom heutigen Tage, in Kraft treten und die gleiche Zeitdauer haben.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Paris, am 23. Juli 1892.

(Unterschriften.)

Bezeichnung der Person des Inhabers:

Alter:
 Gestalt:
 Haare:
 Besondere Kennzeichen:
 Unterschrift des Inhabers:

Bemerkung. Von den auf dem Formular bezeichneten Doppelzeilen wird nur die obere oder die untere ausgefüllt, je nachdem es sich, für die erste Zeile, um einen Kaufmann oder Fabrikanten, oder, für die zweite Zeile, um einen Handelsreisenden handelt. Das Formular soll hiefür den genügenden Raum gewähren.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Paris, am 23. Juli 1892.

(Unterschriften.)

Beilage C.

Zusatz-Erklärung betreffend die Waarenmuster.

Zur Wahrung der Ausfuhr von Artikel 18 des heute unterzeichneten Handelsübereinkommens, welcher die gegenseitige zollfreie Zulassung der von den Handelsreisenden aus der Schweiz nach Frankreich und aus Frankreich nach der Schweiz eingebrachten Waarenmuster vorsieht, ist Folgendes vereinbart worden:

1. Jeder der vertragschliessenden Staaten wird in seinem Gebiete die zur Einfuhr oder Wiederausfuhr genannter Waarenmuster offenen Bureaux bezeichnen. Die Wiederausfuhr darf jeweilen über ein anderes, als das Einfuhr-Bureau stattfinden.

2. Bei der Einfuhr soll der auf die Muster entfallende Zollbetrag bestimmt und dieser entweder baar hinterlegt oder gehörig verbürgt werden.

3. Behufs sachgemässer Feststellung ihrer Identität sollen die Muster durch Stempelabdrücke, Bleie oder Siegel kenntlich gemacht werden; alles unentgeltlich.

4. Das über die Muster aufzunehmende Bordereau, dessen Form seitens der vertragschliessenden Staaten zu bestimmen ist, soll enthalten:

- die Aufzählung der eingeführten Muster, ihre Gattung und die zur Erkennung ihrer Identität geeigneten Angaben;
 - den auf den Mustern haftenden Zollbetrag, sowie die Angabe, ob dieser baar bezahlt oder verbürgt worden ist;
 - die Angabe der Art und Weise, wie die Muster gezeichnet worden sind;
 - die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf der hinterlegte Zoll definitiv der Zolkasse verfallen, oder, wenn der Zoll verbürgt worden, dieser von dem Bürgen einzufordern ist, sofern nicht der Nachweis geleistet wird, dass die Muster wieder ausgeführt oder in ein Niederlagshaus verbracht worden sind. Jene Frist soll ein Jahr nicht übersteigen.
5. Wenn die Muster vor der anberaumten Frist (4d) behufs der Wiederausfuhr oder Rückfuhr in ein Niederlagshaus bei einem dazu ermächtigten Bureau vorgewiesen werden, hat dieses letztere sich zu vergewissern, dass die auszuführenden Gegenstände mit den bei der Einfuhr vorgewiesenen Waaren identisch seien. Sofern kein Zweifel hierüber waltet, wird das betreffende Bureau die Wiederausfuhr oder die Rückfuhr in ein Niederlagshaus konstatiren und den baar hinterlegten Zollbetrag zurückerstatten, beziehungsweise die nöthigen Massnahmen zur Entlastung der Bürgerschaft treffen.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Paris, am 23. Juli 1892.

(Unterschriften.)

Literar-Uebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Frankreich.

Der schweizerische Bundesrath

und

der Präsident der französischen Republik,

in gleicher Weise von dem Wunsche erfüllt, die Rechte der Urheber literarischer und künstlerischer Werke immer wirksamer zu schützen, haben beschlossen, in Bezug auf verschiedene Punkte, worüber eine Präzisierung und Ausdehnung des durch die Gesetze der beiden Länder und die in Bern am 9. September 1886 abgeschlossene Uebereinkunft des internationalen Verbandes den Autoren gegenseitig zugesicherten Schutzes als nützlich erscheint, eine Uebereinkunft abzuschliessen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der schweizerische Bundesrath:

Herrn **Karl Eduard Lardy**, Doktor der Rechte, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Regierung der französischen Republik, und
 Herrn **Conrad Cramer-Frey**, Mitglied des schweizerischen Nationalrathes;

Der Präsident der französischen Republik:

Herrn **Alexander Ribot**, Abgeordneten, Minister des Auswärtigen,
 die, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1.

Die staatsangehörigen Autoren des einen der beiden Vertragsstaaten, sowie ihre Rechtsnachfolger sollen gegenseitig im Gebiete des anderen Staates die Rechte geniessen, welche die bezüglichen Gesetze jetzt oder in Zukunft den eigenen Staatsangehörigen für ihre veröffentlichten oder nicht veröffentlichten Werke der Literatur und Kunst gewähren. Die in einen der beiden Vertragsstaaten veröffentlichten Werke sollen den Werken der schweizerischen oder französischen Autoren gleichgestellt sein.

Artikel 2.

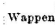
Für die öffentliche Darstellung und Aufführung von dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken, die zum ersten Male in einem der beiden Länder dargestellt oder aufgeführt worden sind, soll die Gebühr der Autoren und Komponisten auf Grundlage der zwischen den beteiligten Parteien getroffenen Vereinbarungen erhoben werden.

Die Darstellung oder Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke durch Schulen, Pensionate, Militärmusiken, Privat- oder Liebhabergesellschaften bleibt jedoch den Gesetzesvorschriften des Landes unterworfen, wo die Aufführung stattfindet; doch soll sich diese Bestimmung

Beilage B.

Recto.

Legitimationskarte für Handelsreisende.

Für das Jahr 18.....  Nr. der Karte

Gültig in der Schweiz und in Frankreich.

Inhaber:

Geschlechts- und Taufname:, den, 18.....

(L. S.)

(Behörde, die die Karte ausstellt.)

Unterschrift:

Verso.

Es wird hiermit bescheinigt, dass Inhaber dieser Karte
 { eine¹ in unter
 { als Handelsreisender im Dienste
 { der Firma besitzt.
 { der Firma in steht, welche eine¹ daselbst besitzt.

Ferner wird, da der Inhaber dieser Karte für Rechnung dieser Firma und ausserdem nachfolgender Firmen:

- 1) in
- 2) in

Waarenbestellungen aufzusuchen u. Waarenkäufe zu machen beabsichtigt, bescheinigt, dass
 { für den Betrieb eines Handels- oder Industriegeschäftes vorgedachter Firm.....
 { die vorgedachte Firm..... im hiesigen Lande zum
 { im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben zu entrichten sind.
 { Betriebe eines Handels- oder Industriegeschäftes berechtigt

¹ Art der Fabrik oder Handlung.

in keinem Falle auf Unternehmer erstrecken, die aus der Darstellung oder Aufführung direkt oder indirekt Nutzen ziehen.

Die Ausübung der den Autoren und Komponisten durch den vorliegenden Artikel zuerkannten Rechte findet statt, ohne dass es hierfür irgend einer am Kopfe des Werkes angebrachten Erwähnung oder eines Vorbehaltes bedarf.

Artikel 3.

Die Artikel von Zeitungen oder Zeitschriften, die in einem der beiden Länder veröffentlicht werden, dürfen im Original oder in Uebersetzung im anderen Lande nachgedruckt werden, sofern die Autoren oder Verleger dies nicht ausdrücklich verboten haben. Für Zeitschriften ist es genügend, wenn das Verbot in allgemeiner Weise am Kopfe jeder Nummer der Sammlung erwähnt wird.

Dieses Verbot darf in keinem Falle auf Artikel über politische Fragen oder auf den Abdruck von Tagesneuigkeiten oder « Vermischtes » Anwendung finden.

Es ist wohl verstanden, dass die in diesem Artikel vorgesehene Befugnis zum Nachdruck sich nicht auf die Feuilleton-Romane erstreckt.

Artikel 4.

Es ist gestattet, in einem der beiden Länder Sammlungen von Auszügen oder ausgewählten Stücken von Werken verschiedener Autoren, die im anderen Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, sofern solche Veröffentlichungen speziell für den Unterricht berechnet sind und die Namen der angeführten Autoren erwähnt werden.

Artikel 5.

Die Architekten der beiden Länder sollen im anderen Lande für die Reproduktion oder die Ausführung ihrer Werke dieselben Rechte haben, wie sie den Urheber von Werken der Kunst zuerkannt sind, sofern es sich um Bauwerke oder Theile von Bauwerken handelt, die einen speziell künstlerischen Charakter haben.

Artikel 6.

Photographische Werke geniessen im einen wie im anderen Lande den Schutz, den die bezüglichen Gesetze den photographischen Werken von Inländern sichern.

Artikel 7.

Jedes Vorrecht oder jede Begünstigung, die in Bezug auf den Schutz der Rechte von Urhebern oder deren Rechtsnachfolgern auf ihre Werke der Literatur oder Kunst von dem einen der beiden Länder einem anderen zugestanden sind oder noch zugestanden werden, sollen in vollem Umfange auch den Urhebern des anderen Staates gewährt sein.

Artikel 8.

Werke, die zur Zeit der Inkraftsetzung der vorliegenden Uebereinkunft in ihrem Ursprungslande nicht Gemeingut geworden sind, geniessen den gleichen Schutz, wie die später veröffentlichten Werke. Insbesondere ist verstanden, dass die Bestimmungen des vorstehenden Artikels 2 auch auf die darin angeführten Werke Anwendung finden, die vor der Inkraftsetzung der vorliegenden Uebereinkunft veröffentlicht wurden.

Artikel 9.

Die vorliegende Uebereinkunft soll sofort nach dem Ratifikationsaustausch, der so bald wie möglich erfolgen wird, in Kraft treten. Sie bleibt in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder der andere der vertragschliessenden Theile sie gekündigt haben wird.

Zur Urkunde dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die vorliegende Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Paris, am 23. Juli 1892.

(L. S.) (gez.) **Lardy.** (L. S.) (gez.) **C. Cramer-Frey.**

(L. S.) (gez.) **A. Ribot.**

Uebereinkunft betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen,

vom 23. Februar 1882.

Zusatzartikel.

Zur Erleichterung des Grenzverkehrs und im Interesse der Grenzbevölkerungen können die gesägten Hölzer, die von den in einem Umkreise von 10 Kilometern zu beiden Seiten der Grenze gelegenen Sägereien herkommen, gegen Entrichtung einer Gebühr, die der Hälfte des betreffenden niedrigsten Zollansatzes gleichkommt, gegenseitig aus dem einen Lande in das andere eingeführt werden.

Diese Einfuhrmengen dürfen für jedes Land 15,000 Tonnen per Jahr nicht übersteigen, und es bleiben die in gemeinsamem Einverständnis von den Behörden der beiden Länder zu treffenden Kontrollmassregeln vorbehalten.

Dieser Artikel, der einen integrierenden Bestandtheil der Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich vom 23. Februar 1882 bildet, soll ratifiziert und es sollen die Ratifikationsurkunden in Paris sobald als möglich ausgetauscht werden. Er tritt spätestens am 1. Januar 1893 in Kraft.

Zur Urkunde dessen haben die zu diesem Zwecke von ihren betreffenden Regierungen gehörig Bevollmächtigten den vorliegenden Zusatzartikel unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Paris, am 23. Juli 1892.

(L. S.) (gez.) **Lardy.** (L. S.) (gez.) **C. Cramer-Frey.**

(L. S.) (gez.) **A. Ribot.** (L. S.) (gez.) **Jules Roche.**

Notenaustausch.

Das Ministerium des Auswärtigen der französischen Republik an die schweizerische Gesandtschaft in Paris.

Paris, den 20. Juli 1892.

Herr Minister!

Ich beehle mich, Ihnen mitzutheilen, dass Herr Jules Roche und ich bereit sind, das Handelsübereinkommen, die Literarkonvention und die Zusatzbestimmung zu der Uebereinkunft vom 23. Februar 1882 betreffend die grenz-

nachbarlichen Verhältnisse zu unterzeichnen, nachdem wir uns über deren Wortlaut gegenseitig verständigt haben, selbstverständlich unter dem Vorbehalte der Genehmigung des Bundesrathes und der späteren Ratifikation durch die französischen Kammern und die Bundesversammlung.

Es ist übrigens vereinbart worden, dass diese Ratifikation bis zum 31. Dezember nächsthin verschoben werden könne, um den Parlamenten beider Staaten Zeit zu lassen, über gewisse Tarifreduktionen, welche die französische wie die schweizerische Regierung denselben binnen kürzester Frist vorzulegen beabsichtigen, zu entscheiden.

Was uns betrifft, so haben wir in weitestem Masse das Versprechen gehalten, das Herr Arago Ihnen abzugeben ermächtigt war, und das ich in meinem Schreiben vom 18. März abhin mit nachstehenden Worten bestätigt habe:

« Wie Sie in Erinnerung bringen, hat Herr Arago wiederholt dem Bundesrath erklärt, dass die Regierung der Republik stets geneigt sei, die Reklamationen, die ihr gerechtfertigt erscheinen, in freundschaftlichster Weise zu untersuchen und dieselben gegebenen Falls, nach kontradiktorischer Prüfung, den Kammern in empfehlendem Sinne zu unterbreiten. »

« In diesem Sinne und Geiste werden der Herr Minister des Handels und der Herr Minister der Landwirtschaft die Mittheilungen aufnehmen, die Sie « mir in Aussicht stellen. »

In Folge dieses Schreibens haben sodann Besprechungen zwischen den Herren Jules Roche, Develle und Ihnen, sowie Herrn Cramer-Frey stattgefunden.

Die Herren Jules Roche und Develle haben dem Ministerrathe mitgetheilt, dass ihnen ungefähr fünfzig Positionen des Zolltarifes zu einer Abänderung in günstigem Sinne geeignet erscheinen. Die Regierung ermächtigte sie hierauf, einen Gesetzesentwurf vorzubereiten, welcher beim Beginn der nächsten Session der Deputirtenkammer vorgelegt werden soll.

Sie werden zugeben, dass es nicht möglich war, den Forderungen des Bundesrathes in noch höherem Masse entgegenzukommen.

Ich muss hier daran erinnern, dass, obschon die dem Parlamente zur Prüfung vorgeschlagenen Reduktionen unabhängig sind von den gegenseitigen Vereinbarungen, sie nach unserer und Ihrer Auffassung eine zu grosse Bedeutung haben, als dass die endgültige Entscheidung der Kammern nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden müsste, sobald es sich um die Ratifikation dieser Uebereinkommen handeln wird.

Jede der beiden Regierungen behält in dieser Hinsicht die volle Freiheit der Beurtheilung.

Sie haben vorgestern noch etwas mehr von uns verlangt. In der Befürchtung, dass das französische Parlament einen Theil der auf die Artikel des Zolltarifes bezüglichen Vorschläge nicht genehmige oder abändere, sprechen Sie den Wunsch aus, es möchte Ihnen die Kenntnissnahme von dem Entschlusse des Bundesrathes, in diesem Falle jede Ratifikation des Handelsübereinkommens und der Literarkonvention zu verweigern, schriftlich bestätigt werden.

Nach der Ansicht des Bundesrathes, welcher wir uns, Ihrer Einladung zufolge, durch eine ausdrückliche Erklärung anschliessen sollen, würden diese beiden Uebereinkommen und die Zollermässigungen, zu deren Empfehlung bei den Kammern die französische Regierung die Initiative ergriffen hat, ein untheilbares Ganzes bilden.

Wir denken nicht daran, dem Bundesrath das Recht abzusprechen, die Beschlüsse, die er im einen wie im anderen Falle zu fassen berufen sein wird, so aufzufassen, wie er es tatsächlich thut.

Es scheint uns aber immerhin gefährlich, die Frage so zu stellen.

Die französische Regierung wird sich ohne jeden Zweifel durch die blosse Vorlage eines Gesetzesentwurfes für verpflichtet halten, in loyalen Weile alles zu thun, was von ihr abhängt, um demselben die Annahme zu sichern.

An entscheidenden Argumenten wird es ihr übrigens nicht fehlen. Sie wird solche nicht nur bei der Prüfung der Artikel des Gesetzesentwurfes finden, sondern auch in den Betrachtungen allgemeiner Natur, die sich aus der Gesamtheit der Beziehungen der beiden Staaten ergeben.

Das wirksamste Mittel aber, die Zustimmung der Kammern zu erhalten, scheint uns nicht das zu sein, dass wir ihnen sagen, auf diese Zustimmung sei in jeder Beziehung gewissermassen zum Voraus gerechnet worden, und sie hätten nun die Vorschläge, die sich auf eine grosse Zahl von Artikeln beziehen, wovon wenigstens einige zu lebhaften Diskussionen Anlass geben können, tatsächlich nur in ihrer Gesamtheit anzunehmen oder zu verwerfen.

Andererseits würde es ohne Zweifel Ihnen, wie uns, als eine Unklugheit beider Regierungen erscheinen, wenn sie sich in ihren eigenen Beschlüssen binden und sich zum Voraus der Möglichkeit begeben wollten, die getroffenen Vereinbarungen in Wirksamkeit zu setzen, weil beide Parlamente oder eines derselben, von seinen Rechten Gebrauch machend, nicht alle Reduktionen, die nach einer ersten Prüfung möglich oder wünschbar erschienen sind, ratifiziert hätte.

Wir glauben, dass es nicht ohne Gefahr wäre, in diese schwierigen und verwickelten Fragen den Geist der Ausschlusslichkeit hineinzutragen.

Die Garantie, die der Bundesrath sich gegen eine Abstimmung im Parlament verschaffen möchte, kann übrigens nach unserer Ansicht nur in dem Rechte gefunden werden, gegebenen Falls die soeben unterzeichneten Uebereinkommen nicht zu ratifizieren und dann wieder zu seiner vollständigen Aktionsfreiheit zurückzukehren.

Es war meine Pflicht, Herr Minister, im Namen der Regierung der Republik Ihre vollste Aufmerksamkeit auf die vorstehenden Erwägungen zu lenken. Ich hoffe gerne, dass sie die Zustimmung Ihrer Regierung finden werden, und dass nach diesen offenen Erklärungen nichts mehr der Unterzeichnung der Uebereinkommen entgegensteht, die nach unserer Auffassung dazu beitragen sollen, die freundschaftlichen Beziehungen noch inniger zu gestalten, die jetzt schon unsere beiden Staaten verbinden.

Genehmigen Sie, etc.

(gez.) **Ribot.**

Die schweizerische Gesandtschaft in Frankreich an das Ministerium des Auswärtigen in Paris.

Paris, den 22. Juli 1892.

Herr Minister!

Nachdem der Bundesrath von der gestern Morgens übergebenen Note Ew. Excellenz vom 20. dies Kenntniss genommen hat, beauftragt er mich, Ihnen für die Offenheit Ihrer Erklärungen seinen Dank auszusprechen. Er anerkennt gerne den freundschaftlichen und versöhnlichen Geist, mit welchem die Regierung der Republik in die soeben abgeschlossenen Unterhandlungen eingetreten ist. Er erinnert aber auch seinerseits daran, dass er selbst von dem gleichen Geiste durchdrungen war, besonders als er, um den Wünschen der französischen Regierung Rechnung zu tragen, nicht ohne Bedauern einwilligte, auf sein Begehren zu verzichten, die Tarifreduktionen, welche doch mit dem ganzen Handelsübereinkommen in Beziehung stehen, wie es sonst gebräuchlich ist, in dasselbe aufzunehmen; aber er hält es auch für ein Gebot der Loyalität, weder die französische Regierung noch das Parlament darüber im Unklaren zu lassen, dass die Schweiz diese Tarifreduktionen sowohl unter sich in ihrer Gesamtheit, als mit dem Handelsübereinkommen und der Literarkonvention zusammen, als ein Ganzes von gegenseitigen Konzessionen ansieht, die zu gleicher Zeit in Kraft treten müssen.

Der Bundesrath hat daher darauf bestanden, dass diese Erklärung in das Schriftstück aufgenommen werde, worin er sich verpflichtet, der Bundesversammlung die Ermässigungen des Tarifes für die Einfuhr in die Schweiz zur Annahme zu empfehlen. Es genügt ihm jedoch, dass dies hier geschehe, vorausgesetzt, dass der gegenwärtige Notenaustausch gleichzeitig mit dem zu Stande gekommenen Uebereinkommen publizirt werde.

Wenn auch der Bundesrath seine Zustimmung dazu gab, dass die Tarifrücktionen beiderseits den Gegenstand autonomer Entschliessungen bilden sollen, so konnte er doch die Gefahr nicht verkennen, welcher das so mühsam erreichte Einverständnis durch dieses Verfahren ausgesetzt wird. Die Freiheit jedes Parlamentes, die Einzelheiten dieses Uebereinkommens in einem für den anderen Theil ungünstigen Sinne abzuändern, kann zur Folge haben, dass das Ganze wieder in Frage gestellt wird.

Es ist zu hoffen, dass dies nicht der Fall sein werde, und mit Rücksicht darauf nimmt der Bundesrath mit Genugthuung Kenntniss von der Versicherung Ew. Excellenz, dass die Regierung der Republik ihrerseits alles thun werde, um die Annahme des Gesetzesentwurfes betreffend die Reduktionen für die Einfuhr in Frankreich herbeizuführen. Der Bundesrath glaubt in der That gerne, dass die französischen Kammern bei der Prüfung dieser Ermässigungen sich ausschliesslich von den höheren Erwägungen, von denen auch die Regierung der Republik durchdrungen war, leiten lassen, und dass sie in ihrer Abstimmung zu den gleichen Resultaten ohne irgend welche Abänderung gelangen werden.

Wenn wider Erwarten des Bundesrathes eine andere Wendung eintreten würde, so ist es mehr als wahrscheinlich, dass die Bundesversammlung das Einverständnis als gescheitert betrachten würde.

Dies sind ganz offen und aufrichtig die Erklärungen, welche ich von meiner Regierung Ew. Excellenz gegenüber abzugeben beauftragt bin; ausserdem bleibt mir nur noch übrig beizufügen, dass Herr Cramer-Frey und ich ermächtigt sind, zur Unterzeichnung der abgeschlossenen Uebereinkommen zu schreiten, in der festen Hoffnung, dass, wenn sie in ihrer Gesammtheit einmal von den Parlamenten beider Länder ratifizirt sind, sie ein neues Pfand der engen Freundschaft sein werden, die unsere beiden Völker verbindet.

Genehmigen Sie, etc.

Der Gesandte der Schweiz:
(gez.) Lardy.

Der Minister des Auswärtigen der französischen Republik
an den Gesandten der Schweiz in Paris.

Paris, den 23. Juli 1892.

Herr Minister!

Im Anschluss an mein Schreiben vom 20. dies, und indem ich dem von Ihnen geäusserten Wunsche entspreche, beehre ich mich, Ihnen in der Anlage das Verzeichniss der Abänderungen des Zolltarifes zu übermitteln, welche die Regierung der Republik in den Gesetzesentwurf aufnimmt, den sie beim Beginn der nächsten Session der Deputirtenkammer vorlegen wird.

Genehmigen Sie, etc.

(gez.) Ribot.

Beilage

zur Note des französischen Ministers des Auswärtigen
an den schweizerischen Gesandten in Paris, vom 23. Juli 1892.

Zölle bei der Einfuhr in Frankreich.

NB. Die nach dem Texte jeder Position in Klammern beigefügten Zahlen bedeuten: g., den Zoll des Generaltarifes, m., den Zoll des Minimaltarifes, a., den alten Gebrauchszoll vor dem 1. Februar 1892.

Nummer des französischen Tarifes	Artikel	In den Gesetzesentwurf aufzunehmender Tarif
		Franken per 100 kg
5	Kühe (g. 10. — per 100 kg, lebend; a. 20. — per Stück)	5. —
6	Stiere (g. 10. — per 100 kg, lebend; a. 12. — per Stück)	5. —
7	Junge Ochsen und Stiere, Rinder (g. 10. — per 100 kg, lebend; a. 8. — per Stück)	5. —
35	Milch (g. 5. —, m. 2. 50, a. frei)	frei
35 ter	Milch, kondensirte, mit weniger als 40 % Zuckerzusatz (General- und Minimaltarif: mit weniger als 50 % Zuckerzusatz: Hälfte des Zolles für raffinierten Zucker*) plus: g. 8. —, m. 6. —; alter Tarif: 32. —)	40 % des Zolles für raffinierten Zucker*) plus Fr. 5. —
36	Hartkäse (g. 25. —, m. 15. —, a. 4. —)	11. —
98	Chokolade mit mehr als 55 und weniger als 65 % Cacao (g. 150. —, a. 98. 40)	120. —
168	Holzfasernstoff, nasser, auf chemischem Wege hergestellt, wenigstens 50 % Wasser enthaltend (g. 2. 50, m. 2. —, a. frei)	1. —
205	Aluminiumeisen mit 10 % Aluminium oder weniger (g. 4. 75, m. 3. 50)	2. 50
205	Aluminiumeisen mit mehr als 10 und weniger als 20 % Aluminium (g. 9. —, m. 7. 50)	5. —
221	Aluminiumbronze, rohe, nicht mehr als 20 % Aluminium enthaltend (g. 13. —, m. 10. —, a. 500. —)	7. 50
238 bis	Kastanienholzextrakt und andere gerbstoffhaltige Säfte, flüssig oder fest; Pflanzenextrakte (g. 5. —, m. 3. —, a. frei)	1. 50
293	Extrakte aus Farbhölzern oder anderen Farbstoffen, andere: **)	40. —
	— schwarz und violett (g. 20. —, m. 15. —, a. 10. —)	15. —
	— roth und gelb (g. 30. —, m. 20. —, a. 15. —)	15. —
361	Elektrische Glühlampen: mit ihrer Ausrüstung (g. 400. —, m. 350. —, a. 18. 50)	250. —
361 bis	Elektrische Glühlampen: ohne ihre Ausrüstung (g. 800. —, m. 700. —, a. 18. 50)	500. —
368	Baumwollgarne, gefärbte oder geflamme (chinois) (Zuschlag zum Zoll der rohen Garne per kg: g. —, 40, m. —, 30, a. —, 25)	Zoll der rohen Garne plus Fr. —, 25 per kg
368 bis	Garne aus reiner Baumwolle, einfache, glacierte (Zuschlag zum Zoll der einfachen, gebleichten oder gefärbten Garne per kg: g. —, 60, m. —, 45; a. Zuschlag zum Zoll der rohen Garne per kg: —, 25)	Zoll der einfachen, gebleichten oder gefärbten Garne, plus Fr. —, 25 per kg

*) Der Zoll für raffinierten Zucker (anderen als Candis) beträgt nach dem Generaltarif Fr. 72. —, nach dem Minimaltarif Fr. 68. — per 100 kg netto. Die Red.
**) Andere als Garancine und Krappextrakt. Die Red.

Nummer des französischen Tarifes	Artikel	In den Gesetzesentwurf aufzunehmender Tarif
		Franken per 100 kg
380	Näh-, Stick- und Posamentirseide, Seide für den Kurzwaarenhandel und andere: — roh (g. 400. —, m. 300. —, a. frei)	50. —
	— gefärbt (g. 600. —, m. 400. —, a. frei)	75. —
382	Gewebe aus Leinen, Hanf oder Ramie. Anmerkung. Beim Abzählen der Fäden sowohl der Kette als des Schusses werden Bruchtheile von Fäden nicht mitgerechnet; die Summe der beiden Zahlen wird durch 2 dividirt; wenn sich hiebei als Quotient eine Bruchzahl ergibt, wird der Bruchtheil fallen gelassen. (Generaltarif u. Minimaltarif: Der Bruchtheil wird als Einheit gerechnet; alter Tarif: Der Bruchtheil wird nicht berücksichtigt.)	
405	Gewebe aus reiner Baumwolle, glatte, geköperte und Zwilliche: — gebleicht (Zuschlag: g. 26 %/o, m. 20 %/o, a. 15 %/o)	Zoll des rohen Gewebes plus 15 %
406	— gefärbt (Zuschlag: g. 40. —, m. 30. —, a. 25. —)	Zoll des rohen Gewebes plus Fr. 25. —
407	Gewebe aus reiner Baumwolle, glatte, geköperte und Zwilliche, bedruckt (per 100 m ²): — mit 1—2 Farben (Zuschlag per 100 m Länge, wenn die Breite des Gewebes 1 m nicht übersteigt: g. 4. 60, m. 3. 75; a. 2. — per 100 m ²)	Zoll der rohen Gewebe, je nach der Art, plus Fr. 2. 50 per 100 m ²
	— mit 3—6 Farben (Zuschlag per 100 m Länge, wenn die Breite des Gewebes 1 m nicht übersteigt: g. 8. 10. —, m. 6. 25; a. 4. — per 100 m ²)	Zoll der rohen Gewebe, je nach der Art, plus Fr. 4. 75 per 100 m ²
	— mit 7 und mehr Farben (Zuschlag per 100 m Länge, wenn die Breite des Gewebes 1 m nicht übersteigt: g. 13. —, m. 10. —, a. 7. 50 per 100 m ²)	Zoll der rohen Gewebe, je nach der Art, plus Fr. 8. 50 per 100 m ²
	Die Bemerkung A (in Nr. 407 des neuen französischen Tarifes): „Wenn die Breite des Gewebes 1 m übersteigt, so wird der Zoll im Verhältniss erhöht“ fällt weg.	
411	Gewebe jeder Art, aus reiner oder gemischter Baumwolle, ganz oder theilweise aus gefärbten, gebleichten oder glacierten Garnen hergestellt (Zuschlag zum Zoll der rohen Gewebe: g. 65 %/o, m. 50 %/o, plus Zuschlag für das Färben, Bleichen und Glaciren; a. Zuschlag von 40. — zum Zoll des rohen Gewebes)	Zoll der rohen Gewebe plus Fr. 25. — per 100 kg, nebst Zuschlag für das Färben, Bleichen oder Glaciren
	Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn der durch die gefärbten, gebleichten oder glacierten Garne hervorgerufene Effekt nicht einen Zehntel der gesammten Oberfläche übersteigt. Wenn das Gewebe gleichzeitig aus gefärbten, gebleichten und glacierten Garnen besteht, wird der Zuschlag für das Färben, das Bleichen oder das Glaciren erhoben, je nachdem die gefärbten, gebleichten oder glacierten Garne vorherrschen.	
412	Brillantés und façonnirte Gewebe, rohe: — auf dem Jacquardstuhl hergestellt (Zuschlag: g. 39 %/o, m. 30 %/o, a. 10 %/o)	Zoll der glatten Gewebe, je nach der Art, plus 30 %
	— andere (Zuschlag: g. 39 %/o, m. 30 %/o, a. 10 %/o)	Zoll der glatten Gewebe, je nach der Art, plus 10 %
	In den Tarif aufzunehmende neue Position:	
412 bis	Satins und Satinettes aus Baumwolle, glatte, rohe, im Gewichte von 11 kg und mehr per 100 m ² (g. 80. — bis 170. —, m. 62. — bis 131. —, a. 50. — u. 72. —)	90. —
	Im Tarif nach «Geweben am Stück» der Nr. 419 aufzunehmende neue Position:	
419	Unterjacken *) (camisoles), sogen. «Suisses», im Gewichte von mehr als 150 g per m ² , auf der gewöhnlichen Strickmaschine (tricoteuse rectiligne) hergestellt (g. 400. —, m. 300. —; a. 90. —, ev. 225. —)	130. —
	Nach der letzten Position der Nr. 419 wird folgende Anmerkung aufgenommen: Wirkwaaren, die mit einem Häckchen, einer kleinen Verzierung von Hand, einer kleinen Spitze (dentelle) oder einem Band, das zum Befestigen dient, versehen sind, werden nicht als bestickt oder mit Spitzen oder mit Posamentirarbeit besetzt betrachtet, wenn diese Zuthaten die Herstellungskosten der Waare um weniger als 10 % erhöhen.	
421	Bänder aus reiner Baumwolle im Gewicht von: — 9 kg und mehr per 100 m ²	125. — und Streichung des Wortes „rohe“ **)
	— weniger als 9 kg per 100 m ²	300. — und Streichung des Wortes „rohe“ **)
	(Für den Verkehr mit Frankreich kommen nur die Sorten unter 13 kg in Betracht; für Bänder dieser Art bestehen im General- und Minimaltarife folgende Zölle: g. roh 480. —, m. roh 372. —; für gebleichte und gefärbte Bänder sehen die genannten Tarife ausserdem die oben unter Nr. 405 und 406 für Gewebe angegebenen Zuschläge vor. — Der alte Zoll betrug für alle baumwollenen Bänder ohne Unterschied des Gewichtes und ohne Zuschlag für das Bleichen und Färben etc. 100 Fr. per 100 kg.)	
426	Musseline, bros hirte oder mit Kettenstickerei, für Möbel oder für Kleider: gebleicht (Zuschlag zum Zoll der rohen Musseline †): g. 26 %/o, m. 20 %/o, a. 15 %/o)	Zoll der rohen Musseline †) plus 15 %/o
434	Bänder †), mit Seide gemischt (g. 490. —, m. 372. —, a. 300. —)	300. —
443	Wollene Wirkwaaren: Einschaltung folgender neuen Position nach «Geweben am Stück»: Unterjacken (camisoles), sogen. «Suisses», auf der gewöhnlichen Strickmaschine (tricoteuse rectiligne) hergestellt (g. 400. —, m. 300. —; a. 120. —, ev. 242. —)	200. —
	Wirkwaaren, die mit einem Häckchen, einer kleinen Verzierung von Hand, einer kleinen Spitze (dentelle) oder einem Band, das zum Befestigen dient, versehen sind, werden nicht als bestickt oder mit Spitzen oder mit Posamentirarbeit besetzt betrachtet, wenn diese Zuthaten die Herstellungskosten der Waare um weniger als 10 % erhöhen.	
459	Gewebe, Tücher (foulards) und Kreppe aus reiner Seide (g. 600. —, m. 400. —, a. frei)	50. —

*) Aus Baumwolle. Die Red.
**) Tarif-Nr. 421 lautet: Rohe Bänder aus reiner Baumwolle. Die Red.
†) Für rohe Musseline beträgt der Zoll nach dem Generaltarif Fr. 400. —, nach dem Minimaltarif Fr. 320. —, nach dem alten Tarif Fr. 180. — per 100 kg. Die Red.

Nummer des französischen Tariffes	Artikel	In den Gesetzesentwurf aufzunehmender Tarif Franken per 100 kg
	Wirkwaren aus Seide oder Floretseide:	
	— Unterjacken (camisoles), sogen. « Suisses », auf der gewöhnlichen Strickmaschine (tricoteuse rectiligne) hergestellt:	
	— aus Floretseide (g. 600.—, m. 500.—, a. 200.—)	250.—
	— aus Seide (g. 600.—, m. 500.—, a. frei)	300.—
	Wirkwaren, die mit einem Häkchen, einer kleinen Verzierung von Hand, einer kleinen Spitze (dentelle) oder einem Band, das zum Befestigen dient, versehen sind, werden nicht als bestickt oder mit Spitzen oder mit Posamentenarbeit besetzt betrachtet, wenn diese Zuthaten die Herstellungskosten der Waare um weniger als 10% erhöhen.	
	Halstücher (fichus) und Schärpen mit Fransen, aus Seide oder Floretseide (g. 600.—, m. 500.—; a. aus Seide: frei, aus Floretseide 200.—)	400.—
459 bis	Hand- oder Maschinenstickereien:*)	
	— auf glatten Baumwollgeweben, worin der unbe-stickte Theil des Gewebes wenigstens 50% der Gesamtoberfläche ausmacht (g. 1000.—, m. 800.— Zuschlag zum Gewebezoll; alter Tarif: einheitlicher Zoll von 450.—)	60% des Gewebezolles, plus Fr. 450.— per 100 kg
	— auf Geweben von Seide (g. 1000.—, m. 800.— Zuschlag zum Gewebezoll; alter Tarif: Seidenstickerei auf Seide: frei, andere: 450.—)	Gewebezoll plus Fr. 450.— per 100 kg
	— alle anderen Stickereien (g. 1000.—, m. 800.— Zuschlag zum Gewebezoll; alter Tarif: einheitlicher Zoll von 450.—)	Gewebezoll plus Fr. 800.— per 100 kg
497	Uhrwerke zu Taschenuhren, ohne Gehäuse:	
	Werke und Gangwerkträger (porte-échappements), roh vorgearbeitete oder fertige, ohne Spur des Einsetzens der Hemmung (g. 1.50, m. 1.— per Dutzend; a. 50.— per q)	per Dutzend — 75
498	Werke und Gangwerkträger mit eingesetzter Hemmung oder mit Spur des Einsetzens der Hemmung, weder vergoldet, versilbert noch vernickelt:	
	— mit Cylinder-Hemmung (g. 10.—, m. 5.— per Dutzend; a. 50.— per q)	3.50
	— mit Anker- oder anderer Hemmung (g. 15.—, m. 8.— per Dutzend; a. 50.— per q)	6.—
499	Uhrwerke, ganz fertige, vergoldet, versilbert, vernickelt:	
	— mit Cylinder-Hemmung (g. 36.—, m. 24.—, a. 30.— per Dutzend)	27.—
	— mit Anker- oder anderer Hemmung (g. 54.—, m. 36.—, a. 30.— per Dutzend)	33.—
500	Taschenuhren, fertige, ohne komplizirtes System:	
	— mit goldenen Gehäusen:	per Stück
	— mit Cylinder-Hemmung (g. 6.—, m. 3.25, a. 3.50)	3.25
	— mit Anker- oder anderer Hemmung (g. 7.—, m. 4.25, a. 3.50)	4.—
500 bis	— mit silbernen Gehäusen:	
	— mit Cylinder-Hemmung (g. 2.—, m. 1.25, a. 1.—)	1.—
	— mit Anker- oder anderer Hemmung (g. 3.—, m. 1.75, a. 1.—)	1.25
500 ter	— mit Gehäusen aus unedlem Metall:	
	— mit Cylinder-Hemmung (g. 2.—, m. —.75, a. —.50)	— 50
	— mit Anker- oder anderer Hemmung (g. 2.50, m. 1.25, a. —.50)	— 75
	Taschenuhren, komplizierte (Repetiruhren), Uhren mit unabhängigem Sekundenzeiger (ohne Unterschied des Hemmungssystems); Taschenchronometer:	
	Unter Taschenchronometern sind die Uhren verstanden, deren Hemmung durch eine Wippe (Bascule) oder eine Feder bewirkt wird.	
501	— mit goldenen Gehäusen (g. 20.—, m. 15.—, a. 3.50)	10.—
501 bis	— mit silbernen Gehäusen (g. 15.—, m. 8.—, a. 1.—)	4.—
501 ter	— mit Gehäusen aus unedlen Metallen (g. 10.—, m. 5.—, a. —.50)	2.50
	Der Note A**) zu den Nrn. 500 ter, 501 ter, 501 quater und 503 wird folgender Satz beigelegt:	
	„Jedoch werden Gehäuse, bei welchen das Mittelstück (carrure), die Lunetten, der Rehaut, der Schalenknopf (pendant), die Krone oder der Ring vergoldet, versilbert oder plattirt sind, als Gehäuse aus unedlen Metallen behandelt. Die vollständig vergoldeten Silbergehäuse und die ganz vergoldeten oder versilberten Gehäuse aus unedlen Metallen werden als silberne, bzw. als solche aus unedlen Metallen behandelt, wenn sie im Innern der Schale die Inschrift tragen „vergoldetes Silber“ oder „vergoldetes Metall“, oder „versilbertes Metall“.	
501 quater	Chronographen, ohne Unterschied des Hemmungssystems:	
	— mit Gehäusen aus Gold (g. 20.—, m. 15.—, a. 3.50)	5.—
	— mit Gehäusen aus Silber (g. 15.—, m. 8.—, a. 1.—)	2.—
	— mit Gehäusen aus unedlen Metallen (g. 10.—, m. 5.—, a. —.50)	1.25
	Gleicher Zusatz wie oben zur Note nach 501 ter.	
503	Gehäuse zu Taschenuhren, fertige, aus unedlen Metallen (g. —.50, m. —.25, a. —.50)	— 25
	Gleicher Zusatz wie oben zur Note nach 501 ter.	
503 bis	Gehäuse zu Taschenuhren, rohe (aus Gold: g. 2.—, m. 1.25, a. 1.20; aus Silber: g. 1.—, m. —.60, a. —.50; aus unedlen Metallen: g. —.50, m. —.25, a. —.50)	100 kg 16.—
	Als rohe Gehäuse werden solche betrachtet, die keine fertigen Charniere haben und weder polirt, gullochirt noch gravirt sind.	
	Gleicher Zusatz wie oben zur Note nach 501 ter.	
507/508	Glockenspielwerke, Musik- und Spieldosen aller Art (g. 60.— u. 120.—, m. 45.— u. 90.—; a. 40.—)	50.—

*) Anmerkung der Redaktion. Nicht inbegriffen sind hierunter die Artikel der Vorhangstickerei, die den Ansätzen des Minimaltariffes unterworfen sind und zwar:

- Vorhänge aus gestickter roher Mousseline, nicht abgepasste:
 - im Gewichte von weniger als 10 kg per 100 m² 250.—
 - im Gewichte von 10 kg und darüber, sowie Vorhänge aus gestickter Mousseline, abgepasste, in beliebigem Gewichte per 100 m², einzeln oder am Stück 500.—
- Vorhänge aus Tüllapplikation, aus Grenadine, aus gesticktem Tüll: rohe 800.—

Zu diesen Ansätzen kommt noch der Bleichzuschlag von 20%.

**) Diese Note zu den erwähnten Nummern des französischen Zolltariffes lautet: Gehäuse aus unedlen Metallen, mit goldenen, silbernen, vergoldeten oder versilberten Verzierungen werden wie goldene, bzw. silberne Gehäuse behandelt. Die Red.

Nummer des französischen Tariffes	Artikel	In den Gesetzesentwurf aufzunehmender Tarif Franken per 100 kg
512 bis	Hydraulische Rad-, Kolben- und Turbinenmaschinen, Pumpen, Ventilatoren, im Gewichte von:	
	über 5000 kg (g. 15.—, m. 10.—; a. 6.—, 10.—, 15.—)	6.—
	1000—5000 kg (g. 15.—, m. 10.—; a. 6.—, 10.—, 15.—)	8.—
	250—1000 kg (g. 15.—, m. 10.—; a. 6.—, 10.—, 15.—)	10.—
	unter 250 kg (g. 25.—, m. 15.—; a. 6.—, 10.—, 15.—)	15.—
518	Webstühle (g. 12.—, m. 8.—, a. 5.—)	5.—
520	Maschinen zur Papierfabrikation, im Gewichte von:	
	1500 kg und mehr (g. 15.—, m. 9.—, a. 5.—)	6.—
	unter 1500 kg (g. 15.—, m. 9.—, a. 5.—)	9.—
	Neue Position:	
522 bis	Müllereimaschinen, Walzenstühle, im Gewichte von:	
	1500 kg und mehr (g. 15.—, m. 10.—; a. 6.—, 10.—, 15.—)	8.—
	unter 1500 kg (g. 15.—, m. 10.—; a. 6.—, 10.—, 15.—)	10.—
524	Maschinen, dynamo-elektrische, im Gewichte von:	
	über 10,000 kg (g. 30.—, m. 20.—; a. 6.—, 10.—, 15.—)	6.—
	5000—10,000 kg (g. 30.—, m. 20.—; a. 6.—, 10.—, 15.—)	10.—
	2000—5000 kg (g. 30.—, m. 20.—; a. 6.—, 10.—, 15.—)	15.—
	1000—2000 kg (g. 30.—, m. 20.—; a. 6.—, 10.—, 15.—)	20.—
	500—1000 kg (g. 45.—, m. 30.—; a. 6.—, 10.—, 15.—)	25.—
	50—500 kg (g. 45.—, m. 30.—; a. 6.—, 10.—, 15.—)	30.—
	10—50 kg (g. 100.—, m. 80.—; a. 6.—, 10.—, 15.—)	80.—
525	Werkzeugmaschinen, schwere, im Gewichte von:	
	über 3000 kg (g. 15.—, m. 10.—; a. 6.—, 10.—, 15.—)	7.—
	1000—3000 kg (g. 15.—, m. 10.—; a. 6.—, 10.—, 15.—)	10.—
527	Heizapparate für Brauereien, Brennereien, Parfümeriefabriken, Apotheken, Küchen, wenn Kupfer und Bronze dem Gewichte nach vorherrschen, im Gewichte von:	
	über 1000 kg (g. 30.—, m. 20.—, a. 10.—)	10.—
	250—1000 kg (g. 30.—, m. 20.—, a. 10.—)	20.—
	unter 250 kg (g. 50.—, m. 40.—, a. 10.—)	40.—
527 bis	Kälteerzeugungsmaschinen, im Gewichte von:	
	über 1000 kg (g. 20.—, m. 15.—, a. 10.—)	10.—
	250—1000 kg (g. 20.—, m. 15.—, a. 10.—)	15.—
	unter 250 kg (g. 30.—, m. 25.—, a. 10.—)	25.—
536	Indukte für dynamo-elektrische Maschinen und einzelne Theile, wie Spuhlen, volle oder leere, aus Metall, mit isolirtem Kupfer umgeben; bearbeitete Theile aus Kupfer, weniger als 1 kg schwer, numerirt und markirt, zusammengepasst oder getrennt (démontées), für elektrische Apparate, im Gewichte von (g. 100.—, m. 75.—; a. Bogenlampen 20.—, andere je nach dem Material):	
	über 2000 kg	15.—
	1000—2000 kg	20.—
	500—1000 kg	25.—
	200—500 kg	30.—
	unter 200 kg	50.—
	Neue Position zur Ausscheidung der Bogenlampen oder sog. « Regulateuren »:	
536 bis	Bogenlampen (Regulateuren) (g. 100.—, m. 75.—, a. 20.—)	60.—

Der Gesandte der Schweiz in Frankreich
an den Minister des Auswärtigen der französischen Republik in Paris.

Paris, den 23. Juli 1892

Herr Minister!

Im Anschlusse an mein Schreiben von gestern beehre ich mich, gemäss dem von Ew. Excellenz ausgesprochenen Wunsche, Ihnen in der Anlage das Verzeichniss der Abänderungen des schweizerischen Zolltariffes zu übermitteln, welche der Bundesrath der Bundesversammlung in ihrer nächsten Session zur Genehmigung unterbreiten wird.

Genehmigen Sie, etc.

Der Gesandte der Schweiz:
(gez.) Lardy.

Beilage

zur Note des schweizerischen Gesandten in Paris an den französischen Minister des Auswärtigen, vom 22. Juli 1892.

Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.

NB. Die nach dem Texte jeder Position in Klammern beigelegten Zahlen bedeuten: g. den Zoll des Generaltariffes vom 10. April 1891, c. den in den Verträgen mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn oder mit Italien vereinbarten Konventionalzoll, a. den alten Zoll.

Nr. des schweizer. Tariffes	Benennung der Gegenstände	Von der Schweiz zugeständene Zölle Franken per 100 kg
14	Parfümerien und kosmetische Mittel: in Engrospackung, d. h. theilungsfähig für den Detailverkauf (g. 50.—; a. Parfümerien 30.—, kosmetische Mittel 70.—)	50.—
15	in Detailpackung (g. 100.—; a. Parfümerien 30.—, kosmetische Mittel 70.—)	50.—

Die Zuschlagstaxe für die mit Alkohol zubereiteten Parfümerien wird von der wirklich verwendeten Menge Alkohol, d. h. vom wirklichen Alkoholgehalt und vom Nettogewicht der eingeführten Parfümerien erhoben.

Nr. des schweizer. Tarifes	Benennung der Gegenstände	Von der Schweiz zugeständene Zölle Franken per 100 kg	Nr. des schweizer. Tarifes	Benennung der Gegenstände	Von der Schweiz zugeständene Zölle Franken per 100 kg
aus 108	Schuhe aus Tuchenden (g. 40. —, a. 16. —)	25. —	297	— in Flaschen oder Blechgefässen etc. (g. 20. —, a. Olivenöl 10. —)	15. —
409	Handschuhe, lederne (g. 300. —, c. 150. —, a. 30. —)	100. —		Seifen:	
116a	Mikroskope, (g. 80. —, c. 40. —, a. 16. —)	40. —	300	— gewöhnliche (g. 5. —, a. 1. 50)	2. 75
b	Brillen, Stereoskope, Lupen, Teleskope, Ferngläser (g. 80. —, c. 40. —, a. 16. —)	30. —	301	— parfümierte (g. 40. —, a. 1. 50)	20. —
125	Vorgearbeitete Uhrenbestandtheile und Rohwerke, inklusive rohe Uhrengehäuse (g. 16. —, a. 16. —)	16. —	324	Baumwolldecken (Bett- und Tischdecken etc.) ohne Näharbeit oder Posamentirarbeit: nicht gefärbt, nicht gebleicht (g. 20. —, a. 4. —)	15. —
126	Gewichtuhren und fertige Bestandtheile (g. 20. —, c. 20. —, a. 16. —)	20. —	aus 334	Hanfgarne bis und mit Nr. 10, einfach, roh und gebaucht (g. 1. 50, c. 1. 20, a. —, 60)	1. 20
aus 127	Uhren mit Federtrieb, andere*) und fertige Bestandtheile (g. 50. —, c. Bestandtheile 20. —, a. 30. —)	30. —	aus 334	Garne aus Flachs, Jute, Ramie etc. bis und mit Nr. 10, einfach, roh und gebaucht (g. 1. 50, a. —, 60)	1. 50
128	Taschenuhren und fertige Bestandtheile, inklusive fertige Uhrengehäuse (g. 100. —, a. 30. —, Uhrengehäuse 16. —)	30. —	335	Flachs-, Hanf-, Jute-, Ramie- etc. Garne:	
203	Dachschiefer (g. 1. —, a. —, 10)	—, 70		— über Nr. 10, einfach, roh und gebaucht (g. 6. —, a. 4. —)	6. —
210	Kalk, hydraulischer (g. —, 50, a. —, 40)	—, 40	336	— gezwirnt, gebleicht (g. 10. —, a. 7. —)	10. —
211	Romancement (g. —, 50, a. —, 40)	—, 40	337	— gefärbt (g. 16. —, a. 15. —)	16. —
234	Fische, getrocknet, gesalzen, mariniert, geräuchert oder anderswie zubereitet: in Gefässen bis und mit 5 kg, sowie in verschlossenen Büchsen oder Gläsern (g. 50. —, c. 40. —, a. 16. —)	25. —	aus 351	Gewehte Teppiche aus Jute, Manilahanf und anderen ähnlichen vegetabilischen Spinnstoffen, auch eingefasst (g. 50. —; a. Juteteppiche 7. —, andere 15. —)	20. —
251	Gemüse, konserviert, in Essig oder anderswie eingemacht (g. 30. —, c. in Gefässen über 5 kg 25. —; a. 7 u. 16. —)	25. —	358	Gewebe, roh, weiss, gefärbt, bedruckt, appretiert: aus reiner Seide oder Floretseide (g. 16. —, a. 16. —)	16. —
291	Wein (Naturwein) in Flaschen etc. bis zu 15° Alkohol (g. 25. —, a. 3. 50)	10. —		Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt (Streichgarn- und Kammgarngewebe):	
292	Schaumweine in Flaschen (g. 40. —, a. 3. 50)	20. —	374/5 b	— im Gewichte von 300 Gramm und weniger per Quadratmeter (g. 100. — und 120. —, c. 80. —, a. 25. —)	75. —
aus 296	Fette Oele, nicht medizinische, aller Art: — in Fässern (g. 1. —, c. Olivenöl in Fässern 1. —; a. 1. —)	1. —	400	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere nicht besonders genannte Konfektionswaren, zugeschnitten oder fertig: aus Wolle und Halbwolle (g. 180. —, c. 105. —, a. 40. —)	100. —
			407	Nicht genannte Putzmacherwaren; künstliche Blumen, Schmuckfedern (g. 200. —, a. 30. —)	120. —
			470	Feine Quincaillerie- und Galanteriewaaren aller Art, nicht besonders genannte (g. 200. —, c. 120. —, a. 30 u. 16. —)	100. —

*) Anmerkung der Red. Andere als nach amerikanischem System und andere als Schwarzwälder-Federtriebuhren mit hölzernem Gestell.

